

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN UND DEN ÖRTLICHEN  
BAUVORSCHRIFTEN Nr. 24 „INDUSTRIEGEBIET I „ 5. ÄNDERUNG

Der Gemeinderat der Stadt Bad Säckingen hat in seiner Sitzung vom 06.05.2002 beschlossen, den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Industriegebiet I“ zu ändern.

Auf dem Grundstück Flst.-Nr. 3332 ist die Betriebserweiterung eines seit vielen Jahren ansässigen Lebensmittelmarktes vorgesehen. Danach soll die Verkaufsfläche von derzeit

774 m<sup>2</sup> auf 920 m<sup>2</sup> aufgestockt werden. Durch die Verkaufsflächenvergrößerung soll keine Erweiterung des Sortiments stattfinden, sondern verschiedene organisatorische und ablauftechnische Vorteile (Kundenlauf, Lagerhaltung etc.) eröffnet werden.

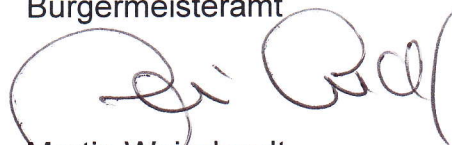
Aus diesem Grund sind auch keine negativen städtebaulichen Auswirkungen durch die Erweiterungsmaßnahme zu erwarten.

Da durch die geplante Verkaufsfläche von insgesamt 920 m<sup>2</sup> die Obergrenze des § 11 Abs. 3 BauNVO überschritten ist, bedarf das Vorhaben der Ausweisung eines Sondergebietes „großflächiger Einzelhandelsbetrieb“. Um darüberhinausgehende Entwicklungen zu vermeiden, soll im Bebauungsplanänderungsverfahren gleichzeitig die maximal zulässige Verkaufsfläche (920 m<sup>2</sup>) sowie das zulässige Sortiment festgesetzt werden.

Ferner hat der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bad Säckingen in seiner Sitzung vom 13.11.2002 die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren beschlossen.

Weitere Auswirkungen sind durch die Bebauungsänderung nicht ersichtlich.

Bad Säckingen, den 29.03.2004  
Bürgermeisteramt

  
Martin Weissbrodt  
Bürgermeister

**Genehmigt**

**28. JUNI 2004**

Landratsamt Waldshut  
- Baurechtsamt -

